



**Stadt Kemnath
Bebauungsplanverfahren
„Seepromenade“**

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutz-
rechtlichen Prüfung (saP)**

Fassung vom 10.10.2022

Auftragnehmer:



Büro Dietmar Narr
Landschaftsarchitekten & Stadtplaner

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161-98928-0
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) D. Narr
M. Sc. F. Strigl

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Datengrundlagen.....	5
1.2.1	Eigene Untersuchungen.....	5
1.2.2	Auswertung von Fachdaten und Sekundärliteratur	5
1.2.3	Erläuterungen zur Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums	6
2	Wirkungen des Vorhabens	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	6
2.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	10
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) FFH-RL	10
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL.....	18
4.2.1	Übersicht über die als prüfrelevant ermittelten Europäischen Vogelarten	18
4.2.2	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten lichter Wälder und Baumgruppen	21
4.2.3	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften	22
4.2.4	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Siedlungen.....	24
5	Gutachterliches Fazit	26
6	Literatur/Quellen	27
7	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums	28
7.1	Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL	29
7.2	Zu prüfendes Artenspektrum der Pflanzenarten gemäß Anhang IV FFH-RL..	32
7.3	Zu prüfendes Artenspektrum der Bayerischen Brutvogelarten gemäß Anhang 1 VRL.....	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die durchgeführten Erhebungen und Kartierungstermine.....	5
Tabelle 2: Grundinformationen-Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der prüferelevanten Tierarten gemäß Anhang IV a) der FFH-RL	12
Tabelle 3: Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der prüfungsrelevanten (potenziell) im UG vorkommenden bayerischen Brutvogelarten	19
Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL	29
Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gemäß Anhang IV FFH-RL..	32
Tabelle 6: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten	33

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bayer. StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
Bayer. StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatschG	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
k.A.	keine Angaben
Lkr.	Landkreis
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
RLK	Rote Liste kontinentale Region
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
VSR	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kemnath plant die Neugestaltung und Bebauung des Brauhausareals. Bei dem Vorhaben kommt es zu Eingriffen in die Gewässer Fall- und Mühlbach, sowie in die angrenzenden Gehölze, Ruderal- und Grünlandstrukturen.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese sind grundlegend geeignet, Beeinträchtigungen der vorkommenden streng und/oder europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten zu verursachen.

In vorliegender Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VRL, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben eintreten können ermittelt und dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

1.2.1 Eigene Untersuchungen

Faunistische Untersuchungen

Im Zuge einer Übersichtskartierung wurden an vier Terminen zwischen April und August 2022 Begehungen mit Schwerpunkt auf die Tiergruppen Vögel, Reptilien, Fledermäuse, Amphibien, sowie auf die Einzelart Blauflügelige Ödlandschrecke durchgeführt.

Habitatstrukturkartierung: Baumhöhlen/-spalten und Strukturen an Gebäuden

Ebenso wurden Baumbestände auf Höhlen und andere Strukturen untersucht. Gleichzeitig wurden die zu entnehmenden Gebäude auf Vogelbruthinweise sowie äußerlich auf eine Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Kartierungstermine.

Tabelle 1: Übersicht über die durchgeführten Erhebungen und Kartierungstermine			
Datum	Tiergruppe/Tätigkeit	Zeitraum, näherungsweise, sonstige Information	Bemerkung, (Wetter-) Besonderheiten etc.
06.04.22	Vögel, Amphibien, Höhlenbäume	tagsüber	----
19.04.22	Vögel, Amphibien	tagsüber	----
14.07.22	Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Blauflügelige Ödlandschrecke	tagsüber und späte Abendstunden/nachts	----
27.07.22	Vögel, Fledermäuse	frühe bis späte Abendstunden/nachts	----

1.2.2 Auswertung von Fachdaten und Sekundärliteratur

Alle bekannten naturschutzfachlichen Unterlagen (z.B. ABSP, ASK, Ornitho.de) wurden gesichtet und ausgewertet. Zusätzlich wurden die Ergebnisse der saP von Herrn Möhrlein (Möhrlein, 2018) in die Untersuchung mit einbezogen.

1.2.3 Erläuterungen zur Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Die Kenntnisse zum Artenspektrum beruhen auf der Auswertung folgender naturschutzfachlicher Unterlagen:

- Artenschutzkartierung des Bayer. LfU für das TK25-Blatt 6137 (Stand 2022) im Umfeld von 5 km um das Untersuchungsgebiet ab dem Jahr 2005.
- BfN nationaler Bericht und Vogelschutzbericht 2019
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Tirschenreuth, Stand 2003

Die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erfolgt entsprechend den Vorgaben der saP-Internetarbeitshilfe des Bayer. LfU (Stand 2022) und des Bayer. StMI vom 20.08.18.

Betrachtet werden alle im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen sowie alle dort zu erwartenden und nicht sicher auszuschließenden relevanten Tier- und Pflanzenarten. Die Arten, die einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, wurden dabei unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit gegenüber den wesentlichen Projektwirkungen durch Abschichtung ermittelt. Die nach den entsprechenden dargelegten Kriterien ermittelten prüfungsrelevanten Arten sind in den Tabellen in Kapitel 7 grau hinterlegt; ihr bekanntes oder angenommenes Vorkommen im UG, ihre Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für nötige Ausnahmen werden in Kapitel 4 dargestellt.

Nicht vertiefend geprüft werden allgemein häufige und ungefährdete Brutvogelarten oder lediglich sporadisch im Wirkungsbereich auftretende Gastvogelarten und Durchzügler oder Vögel ohne Bezug zum UG, da für sie davon ausgegangen werden kann, dass Verluste von Lebensstätten durch Umsiedlung kompensiert werden können, Störungen sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand auswirken und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, sofern die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden.

Abweichend davon werden folgende sog. „Allerweltsarten“ grundsätzlich bei einem Vorkommen im Wirkraum regelmäßig als prüfrelevant eingestuft:

- die aufgrund abnehmender Bestände zwischenzeitlich auf der Roten Liste einen höheren Gefährdungsstatus erlangt haben.
- von denen mehrere Brutpaare betroffen sind.
- von denen nur wenig Brutpaare nachgewiesen werden konnten.

In die Beurteilung mit eingestellt werden auch bestehende Faktoren, die trotz des Vorhandenseins geeigneter Lebensräume einer Besiedelung/Nutzung entgegenstehen. Dies sind höher aufragende Vertikalstrukturen (Gebäude), bzw. die durch den Bau hervorgerufenen temporären Störungen (z.B. Lärm). Einige Arten, die an naturschutzfachlich hochwertige, unzerschnittene Lebensräume gebunden sind und/oder gegenüber Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen empfindlich sind, können vorab ausgeschlossen werden.

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen

Verluste von Einzelindividuen durch die Kollision bzw. das Überrollen mit Baufahrzeugen bzw. im Zuge der Abriss- und Fällungsmaßnahmen sowie der Erdarbeiten.

Zerstörung von Lebensstätten

Zerstörung bzw. temporärer Verlust potentieller und tatsächlich genutzter Lebensräume im Zuge der Abriss- und Fällungsarbeiten durch die Entnahme von Bestandsgebäuden und Bäumen, sowie durch den Eingriff in Grünflächen.

Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb.

Durch die Baumaßnahmen treten kurzfristig baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse (Kollision mit Baufahrzeugen, Flächeninanspruchnahme durch Baustofflagerung, Lebensstättenverlust sowie Emission von Schadstoffen) auf. Um die Verletzung/Tötung von Individuen zu vermeiden und die Lebensstätten zu erhalten/ersetzen sind spezielle Maßnahmen notwendig.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch den Neubau von Gebäuden und die Umgestaltung des Areals sind vor allem folgende Wirkprozesse zu erwarten:

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Nahrungsgebieten und von Individuen ergeben.

Barrierewirkung und Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Wander- und Flugkorridoren ist durch den Neubau nicht zu erwarten. Wichtige Leitlinien und Strukturen können erhalten werden, wodurch eine Beeinträchtigung auszuschließen ist.

Optische und akustische Störungen

Durch das Vorhaben verändert sich das Erscheinungsbild der Fläche. Leitstrukturen, welche für mehrere Arten eine wichtige Rolle bei der Orientierung darstellen, können jedoch zum Großteil erhalten werden. Ein Anstieg akustischer Störungen ist nicht zu erwarten, da die Fläche bereits durch die innerstädtische Lage und die südlich angrenzende B22 als vorbelastet gilt. Optische Störungen können sich durch die Außenbeleuchtung des Wohngebietes ergeben, da durch diese eine Lockwirkung auf Insekten entstehen kann. Für lichtempfindliche Fledermäuse verringert sich dadurch das Nahrungsangebot.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und den daraus resultierenden Verlust von Strukturen zu erwarten. Darüber hinaus können optische Störungen auftreten. Durch spezielle Maßnahmen kann diesen Störungen entgegengewirkt werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen¹:

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- **1V: Begrenzung der Zeiten für Gebäudeabbruch, Baumfällung/-rodung und Gehölzschnittmaßnahmen**

Fällungen sowie Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, d. h. außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln.

Da für die Bestandsgebäude und den zu entnehmenden Höhlenbaum am Fallbach eine Nutzung durch Fledermäuse nicht auszuschließen ist, kann der Abriss bzw. die Fällung ohne fledermauskundliche Begleitung im Zeitraum vom 11.09. bis 31.10. erfolgen, bzw. alternativ vom 16.03. bis zum 30.04., wobei in diesem Fall seitens der Umweltbaubegleitung auf mögliche Vogelbruten zu achten ist.

Unter Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung ist eine Fällung bzw. der Abriss der Bestandsgebäude auch im Zeitraum vom 1.11. bis zum 28.02. möglich, wobei die Arbeiten erst nach Freigabe durch die UBB erfolgen dürfen. Die UBB wird darüber hinaus angehalten beim Vorkommen geschützter Arten entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu veranlassen.

- **2V: Vermeidung von Lockwirkungen**

Um Lockwirkungen auf Insekten und Störungen von Fledermäusen bei der Jagd zu vermeiden, ist eine angepasste Beleuchtung im Außenbereich der überplanten Fläche einzubauen.

- Es sind Lampen mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampflampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe zu verwenden, da diese einen geringen UV- und Blauanteil haben.
- Es sind vollabgeschirmte Leuchten zu verwenden, die nur in einem Winkel von 10° unterhalb der Horizontalen strahlen. Ebenso ist auf geneigte Lampen zu verzichten.
- Die Lampenmasthöhe ist so niedrig wie möglich zu halten (Lichtpunkthöhe bei Straßenlampen maximal 4,5 m).
- Es sind insektenfreundliche und eingekofferte Lampenkonstruktionen auszuwählen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können.
- Bodenstrahler und Kugellampen sind unzulässig.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Um Gefährdungen lokaler Populationen projektspezifisch betroffener europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden besteht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die

¹ dargestellt sind nur Maßnahmen, deren zwingendes Erfordernis sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ableitet.

Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume durchzuführen (sog. CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality measures).

- **CEF1: Anbringung von Nisthilfen für Höhlenbrüter und Fledermauskästen**

Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sind Nisthilfen für die Vogelarten Haussperling (*Passer domesticus*) und Star (*Sturnus vulgaris*), sowie für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) anzubringen. Die Anbringung erfolgt an Gebäuden bzw. an geeigneten Bäumen im Geltungsbereich. Insgesamt sind 10 Nistkästen und 10 Fledermauskästen anzubringen.

Als Ersatz für die verloren gehenden Brutplätze und Tagesverstecke sind zum einen 5 für den Haussperling geeignete Vogelnistkästen (z.B. Fa. Schwegler Modell 1B 32mm Ø, Modell 3SV 34 mm oder Sperlingskoloniehaus 1SP, bzw. Fa. Hasselfeldt R-32 oder SPMQ), sowie 5 für den Star geeignete Nistkästen (z.B. Schwegler Modell 3SV 45mm Ø, bzw. Fa Hasselfeldt Modell STH 45mm Ø) an den Neubauten bzw. an geeigneten Bäumen anzubringen. Für die Zwergfledermaus sind 5 Flachkästen (z.B. Fa. Schwegler Modell 1FF oder Fa. Hasselfeldt Modell FSPK bzw. FSK-TB-KF) und 5 Fledermaushöhlen (z.B. Fa. Schwegler Modell 2F oder Fa. Hasselfeldt Modell FLH12) zu verwenden.

Bei der Ausrichtung ist auf eine warme, windstille Lage (Süd-, Südost-, Ostseite) zu achten. Die Nistmöglichkeiten sollen jedoch nicht dauerhaft der prallen Sonne ausgesetzt sein.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (Nr. 2 der Formblätter)

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Rahmen der Habitatabschätzung und Strukturkartierung konnte ein Vorkommen gemäß Anhang IV b) FFH-RL geschützter Pflanzenarten im Baufeld und engeren Umfeld ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und die Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) FFH-RL

Bezüglich der Tierarten gemäß Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei der Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über die als prüfrelevant ermittelten Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL

Durch die faunistische Übersichtskartierung konnten zwei Vorkommen prüfrelevanter, nach Anhang IV FFH-RL geschützter Arten nachgewiesen werden.

Zusätzlich muss bei der Gruppe der Fledermäuse auf Grund der vorgefundenen Strukturen mit dem zumindest zeitweiligen Vorkommen weiterer Arten gerechnet werden, darunter die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula/leisleri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

Aus der ASK gehen darüber hinaus Arten hervor, welche im weiteren Umfeld um das UG nachgewiesen wurden. Demnach ist ein Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*), für den sich der Fall- und Mühlbach als potentiell Nahrungshabitat eignet, nicht völlig auszuschließen. Eine mögliche Wochenstube von Bartfledermäusen (*Myotis brandtii/mystacinus*) befindet sich laut ASK im weiteren Umkreis um das UG.

Vorkommen der im weiteren Umfeld auftretenden Arten Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnten im Zuge der Kartierung auf Grund der innerstädtischen Lage, der nachteiligen Habitatausstattung und der Strukturarmut des UG ausgeschlossen werden.

Die vorgefundenen Fraßspuren des Bibers (*Castor fiber*) deuten auf eine zumindest sporadische Nutzung der Gehölze um den Fall- und Mühlbach als nicht essentielles Nahrungseinzugsgebiet hin. Auch für den in der Oberpfalz in Ausbreitung begriffenen Fischotter (*Lutra lutra*) kann eine Nutzung der Gewässer als Nahrungsquelle nicht ausgeschlossen werden. Da im Zuge der Kartierung keine Hinweise auf reproduzierende bzw. dauerhafte Vorkommen der Arten im UG festgestellt werden konnten und dies auch auf Grund der innerstädtischen Lage und der großflächigen Strukturarmut als unwahrscheinlich gilt, kann ein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Grundinformationen-Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der prüfrelevanten Tierarten gemäß Anhang IV a) der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Status
Säugetiere						
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	x	g	Potentiell vorkommend
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x	u	Potentiell vorkommend
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	x	u	Potentiell vorkommend
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	x	u	Potentiell vorkommend
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x	u	Potentiell vorkommend
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	x	u	Potentiell vorkommend
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x	u	Potentiell vorkommend
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	x	g	Potentiell vorkommend
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	u	Potentiell vorkommend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x	g	Aktuell nachgewiesen

Erläuterungen zur Tabelle:

RLB/RLD: Rote Liste Bayern/ Deutschland:	
Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
*	ungefährdet
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
EHZ KBR: Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
g	günstig
u	ungünstig - unzureichend
s	ungünstig - schlecht

4.1.2.1 Bestand und Betroffenheit der Fledermäuse

Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)	
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL	
1	Grundinformationen
	<p>Die Fransenfledermaus galt ursprünglich als typische Waldfledermaus, es gelangen jedoch in letzter Zeit in zunehmendem Maße Nachweise von Wochenstuben in Siedlungen. Als Quartier dienen Mauerspalt, Dachstühle, Baumhöhlen, Baumspalten sowie Fledermauskästen. In Wäldern werden auch reine Nadelholzbestände besiedelt, sofern ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung steht. Die Überwinterung erfolgt meist in unterirdischen Quartieren, vereinzelt sind auch oberirdische Winterquartiere in Felsspalt und sogar in Einzelfällen im Bodengeröll belegt. Die Nutzung der Jagdgebiete, die meist nicht weiter als 3,5 km vom Quartier liegen, wechselt in den Jahreszeiten und in Abhängigkeit von der Lage der Wochenstuben und Quartiere. Innerhalb des Waldes, der als Jagdgebiet bevorzugt wird, werden alle Waldtypen genutzt, häufig Schneisen und Bestandsränder. Wichtige Jagdbiotope stellen zudem Gewässer sowie gehölzreiche Biotope im Offenland, etwa Parks, Gärten, Streuobstwiesen und durch Hecken und Baumreihen gegliederte Wiesen und Weiden dar. In manchen Gebieten können auch straßenbegleitende Gehölzbestände eine höhere Bedeutung als Jagdhabitat besitzen. Im ländlichen Raum werden oftmals gezielt Viehställe zur Jagd aufgesucht und Siedlungsränder in die Jagdgebiete integriert. Die Art fliegt auch auf engstem Raum sehr manövrierfähig. Die Jagd erfolgt meist nahe an der Vegetation oder den Mauern in Stallungen, wobei regelmäßig Beutetiere direkt von Blättern und Ästen abgelesen werden („gleanen“). Die Art fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation und orientiert sich auf ihren Flugrouten daher an Hecken, Baumkronen oder wassergebundene Strukturen. Durch ihre sehr geringe Flughöhe von bis zu 5 m entlang linearer Verbundstrukturen ist sie als deutlich strukturgebundener Flieger einzustufen.</p> <p>Die Große Bartfledermaus bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub- als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können. Das Wissen zum Jagdverhalten der Art ist noch sehr lückenhaft, aber eine breit gefächerte Nutzung von Jagdhabitaten im Wald und an Gewässern ist wahrscheinlich: Jagd findet in verschiedenen Höhenstufen statt, auch nahe an der Vegetation oder dicht über einem Gewässer. Nahrungsanalysen nennen Schmetterlinge, Zweiflügler, aber auch Spinnen und Weberknechte als Beutetiere und belegen damit ein breites Beutespektrum. Zur Wochenstubenzeit können regelmäßig genutzte Jagdhabitats bis zu 11 km vom Quartier entfernt liegen. Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in Bayern ganz überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches. Die Nutzung von</p>

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder anbrüchiger Bäume und Flachkästen ist für die Art jedoch ebenfalls typisch. Solche Quartiere werden nur seltener bekannt. Häufig liegen die Quartierstandorte im Wald oder in Waldnähe als dem bevorzugten Jagdhabitat. Quartierwechsel von Kolonien innerhalb einer Saison kommen wohl regelmäßig vor.

Aufgrund seiner Wanderungen ist der **Große Abendsegler** saisonal unterschiedlich häufig und nicht überall ganzjährig, v. a. aber in tieferen und gewässerreichen Lagen, anzutreffen. Er gilt als typische Waldfledermaus, deren Quartiere bevorzugt in Baumhöhlen und –spalten, daneben auch in Nistkästen, zu finden sind. Vereinzelt werden auch Gebäudequartiere bezogen. Die Überwinterung findet in erster Linie in Baumhöhlen sowie in Spalten und Höhlungen an Gebäuden (Fassadenspalten) statt. In Norddeutschland sind ferner große Winterquartiere aus Brücken bekannt. Die Wintergesellschaften werden ab Oktober gebildet und lösen sich meist Ende März auf. Bei ihren Wanderungen können Abendsegler Distanzen von 1.000 km überwinden. Die Jagdhabitate liegen meist in einem Umkreis von 6 km um die Quartierstandorte. Zur Nahrungssuche wird bevorzugt der freie Luftraum über strukturreichem Gelände, Gewässern und Wäldern, aber auch über abgeernteten Flächen und Parkanlagen und Siedlungsrändern, wo sie gerne an Straßenlaternen und Parkplätzen nach Beute jagen, genutzt. Ihr schneller Jagdflug erfolgt meist über den Baumwipfeln in großen Höhen von 15-40 m und darüber. Insektenjagd in Bodennähe ist jedoch ebenso belegt. Die Flüge zwischen Quartieren und Jagdhabitaten erfolgen relativ hoch und schnell, wobei sich die Art allerdings z. T. an linearen Strukturen orientiert. Entsprechend spielen Durchlässe und Unterführungen als Querungsmöglichkeiten keine besondere Rolle für die Art.

Wochenstuben des **Großen Mausohres** sind nur aus größeren Räumen in Gebäuden bekannt. Jedoch werden Baumhöhlen, Felsspalten, Spalten an Gebäuden sowie Nistkästen von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier und regelmäßig von Männchen (Männchenquartiere) genutzt. Regelmäßig finden sich auch Quartiere in Brücken. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen oder künstlichen Untertagequartieren, vereinzelt wohl auch in Felsspalten. Typische Jagdgebiete sind (alte) Laub- und Laubmischwälder, teils auch Nadelwälder mit geringer Bodenbedeckung und ausreichend hoher Dichte an größeren Bodenarthropoden (Laufkäfer). Auch Äcker und Wiesen können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, insbesondere nachdem die Flächen gemäht bzw. abgeerntet worden sind. Jagende Tiere verbringen jedoch bis zu 98 % ihrer Zeit in Wäldern. Vereinzelt jagt das große Mausohr auch in Baumkronen. Regelmäßig werden zu geeigneten Jagdgebieten auch weitere Strecken (bis zu 15 km) zurückgelegt. Die Transferflüge zwischen einzelnen Jagdhabitaten finden in schnellem direktem Flug statt. Es orientiert sich dabei nur z. T. an linearen Strukturen. Oftmals werden größere Flächen, sowohl Freiflächen als auch Wälder, im freien, bodennahen Flug durchquert. Das Große Mausohr wird dementsprechend als eine bedingt strukturgebundene jagende Art eingestuft.

Die **Kleine Bartfledermaus** gilt als anpassungsfähig und ist eine der häufigsten Fledermausarten in Bayern. Sommerquartiere finden sich in warmen Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Bei genügend hohem Quartierangebot werden regelmäßig auch Baumquartiere, bevorzugt hinter abstehender Rinde oder Nistkästen bezogen. Regelmäßig werden auch Brücken als Quartiere genutzt. Überwinterungen finden nahezu ausschließlich unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern, statt. Bei der Wahl der Jagdhabitate zeigt sich die Kleine Bartfledermaus sehr flexibel. Klassische Jagdhabitate stellen lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken in strukturreichen Landschaften, stehende oder fließende Gewässer dar. Aktuelle Untersuchungen lassen aber auch Rückschlüsse darauf zu, dass Wälder eine bedeutendere Rolle in der Jagdstrategie spielen als bisher angenommen. Hierbei werden bevorzugt Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern, ferner auch Freiflächen und Schneisen genutzt. Sie jagt auch regelmäßig in Siedlungen und Dörfern, Parks, Gärten, Viehställen oder an Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Der Radius der regelmäßig frequentierten Jagdgebiete beträgt meist weniger als 1 km, maximal bis zu 2,8 km. Sie fliegt auf ihren Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdhabitaten überwiegend strukturgebunden.

Jagdgebiete der **Nordfledermaus** sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer, die nicht unbedingt in der Nähe der Wochenstuben liegen müssen. Aktionsradien von 10 km um ein Quartier sind bekannt. Die Tiere jagen häufig in einer Höhe von über fünf bis 20 Metern, oft über Seen und Bächen, aber auch über freien Flächen in Wäldern oder Siedlungen im schnellen, geschickten und wendigen Flug nach Insekten. In Ortschaften wird besonders häufig in den Lichtkegeln von Straßenlaternen mit hohem UV-Lichtanteil gejagt. Bei einem geringen Insektenaufkommen werden solche Stellen gegen Artgenossen verteidigt. Schlagopfer an Windenergieanlagen zeigen, dass sie gelegentlich auch deutlich höher fliegt. Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelaufgabe und Holzverschalung und hinter Holzschindeln oder Schieferverkleidungen. Die Tiere können verschiedene Hangplätze unter dem gesamten Dach und bei Schlechtwetterperioden sogar die Wärme des Kamins nutzen. Regelmäßig sind sie auch hinter Holzverkleidungen oder unter der Eternitverkleidung an Hochhäusern zu

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

finden. Die Wochenstuben werden von Mai bis etwa Anfang August besiedelt. Die größte Anzahl an Tieren in den Quartieren tritt etwa im Juni auf. Der Geburtszeitraum liegt meistens im Juni. Mit vier Wochen sind die Jungtiere bereits selbstständig; Die Weibchen kehren im Folgejahr an den Ort ihrer Geburt zurück, auch wenn sie meist erst ein Jahr später an der Reproduktion teilnehmen.

Die **Rauhautfledermaus**, die als ausgesprochene Tieflandart gilt, bezieht Quartiere v. a. in Spalten an Bäumen oder in Nistkästen. Wochenstuben, von denen in Bayern aktuell nur eine am Chiemsee bekannt ist, finden sich ebenfalls bevorzugt in Bäumen, ersatzweise in Nistkästen oder an Gebäuden. Die Überwinterung erfolgt vorwiegend in Baumhöhlen und Baumspalten, wurde aber auch in Nistkästen, Holzstapeln, Felsspalten und Spalten an Gebäuden nachgewiesen. Zur Jagd nutzt die Rauhautfledermaus oftmals auch Flächen in größerer Entfernung (bis 6,5 km) zu den Quartieren und ist in reich strukturierten Gehölz- und Waldlebensräumen, in denen sie entlang von Waldrändern, Schneisen oder anderen Gehölzstrukturen auf der Suche nach Insekten in Höhen zwischen 3 und 15 m patrouilliert, anzutreffen. Bevorzugt ist die Art dabei in Gewässernähe, etwa in größeren Laubholzbeständen in Teichgebieten oder in Auwäldern entlang größerer Flüsse zu finden. Hier jagt sie zudem regelmäßig auch an größeren Stillgewässern, in Verlandungszonen und Altwässern. Sie ist von ihrem Flugverhalten her als bedingt strukturgebunden fliegende Art einzustufen. Auf den Wegen zwischen Quartieren und Jagdgebieten fliegt die Art zumeist entlang von linearen Strukturen. Dort bewegt sie sich gerne im Windschatten der Gehölze.

Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, vereinzelt kommen Gebäudequartiere vor. Weiterhin werden regelmäßig Quartiere in Fledermauskästen und an Brücken genutzt. Die Überwinterung ist in Bayern bislang nur für unterirdische Quartiere belegt, allerdings muss entsprechend vorliegenden Nachweisen durchaus auch in größerem Umfang mit oberirdischen Überwinterungen in Baumhöhlen oder Felsspalten (sekundär auch in Durchlässen, insbesondere an Gewässern) gerechnet werden. Wasserfledermäuse jagen zu einem überwiegenden Teil an Stillgewässern, aber auch an Fließgewässern, wenn diese ruhige Bereiche mit wenig Wellengang besitzen, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. In geringerem Umfang – bei bestimmten Wetterereignissen oder angepasst an die Nahrungssituation – werden auch Gehölzstrukturen und Wälder, meist in niedrigem Flug zwischen 1 und 6 m Höhe, als Jagdgebiete genutzt. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von 3 bis 4, teils bis zu 8 km (im Extrem 22 km) um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugstraßen angefliegen. Diese Flugstraßen orientieren sich an linearen Elementen, bevorzugt an Gewässern mit begleitenden Gehölzsäumen.

Die **Zweifarbflödermaus** ist eine synanthrope Art mit mittlerem Aktionsradius (bis zu 5 km zwischen Quartier und Jagdgebieten). Wochenstuben und (Sommer-) Quartiere dieser typischen „Spaltenquartierfledermaus“ sind aus Bayern bislang nur für Gebäude belegt. Sie nutzt als Wochenstube und Sommerquartier Spalten z. B. hinter Fensterläden, in Rollladenkästen oder Verkleidungen. Nachweise aus natürlichen Spaltenquartieren, wie sie aus dem Osten ihres Verbreitungsgebietes in Europa bekannt sind, konnten in Bayern nicht bestätigt werden. Die Kenntnisse zur Überwinterung der Art sind gering. Belegt sind sowohl unterirdische Quartiere als auch oberirdische Überwinterungen in Felsspalten oder in Mauerspalten an Gebäuden. Ferner werden Wälder und besonders im Spätsommer und Herbst Siedlungsränder - dort ist die Art regelmäßig an Straßenlaternen zu beobachten - zur Nahrungssuche genutzt. In Bayern scheint eine räumliche Nähe zu größeren Gewässern eine Besiedlung zu begünstigen, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung. Die Zweifarbflödermaus jagt in schnellem Jagdflug im freien Luftraum in mittlerer bis großer Höhe von 5 bis 50 m und patrouilliert dabei entlang bestimmter Bereiche. Der Flug zwischen Quartieren und Jagdgebieten erfolgt zumeist hoch und schnell, z. T. auch völlig im freien Luftraum, dort erfolgt die Orientierung jedoch oftmals an linearen Strukturen.

Die **Zwergflödermaus** gilt als typische Siedlungsfledermaus, deren Quartiere fast ausschließlich in Spalten an Gebäuden zu finden sind. Nur ausnahmsweise werden auch Baumhöhlen bezogen. Als Winterquartiere dienen der überaus kältetoleranten Art ebenfalls überwiegend Spalten in und an Gebäuden sowie in geringem Umfang unterirdische Quartierstandorte oder Brückenbauwerke. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier. Zur Nahrungssuche wird ein weites Spektrum an Lebensräumen genutzt. Neben Siedlungsflächen dienen v. a. Gewässer sowie strukturreiche Offenlandschaften, (in denen sie besonders an Waldrändern, Hecken, Gebüsch, in Baumkronen und an anderen Grenzstrukturen meist in Höhen zwischen 2 und 6 m, teils auch deutlich darüber (15 m) nach Nahrung sucht), als Jagdgebiete. Sie bevorzugt gehölz- und gewässerreiche Strukturen in Dörfern und Städten, weshalb man sie dort meist in Parks und Wäldern, Alleen und Gartenanlagen antrifft. Auch Straßenlaternen werden gern zum Beuteerwerb aufgesucht. Die Flüge von den Quartieren zu den Nahrungsgebieten erfolgen bevorzugt entlang linearer Strukturen, wobei auch Flüge über unstrukturierte Freiflächen vorkommen. Damit ist die Art als nur bedingt strukturgebundener Flieger einzustufen.

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Winterquartiere (WQ) von Fledermäusen finden sich insbesondere in Höhlen und unterirdischen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen (Keller, etc.), jedoch überwintern einige Arten z. T. auch oberirdisch, etwa in frostsicheren Baumhöhlen, in Felsspalten oder in bzw. an Gebäuden. Der prozentuale Anteil von Winterquartieren in Baumhöhlen und -spalten sowie Rindenquartieren ist gering.

Wochenstuben (WS) und andere Sommerquartiere (SQ, etwa Männchenquartiere, Schwarmquartiere, Einzelquartiere, etc.) werden, in Abhängigkeit von der Fledermausart, in Dachböden, in Spalten und Hohlräumen in/ an Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen bzw. in Baumhöhlen und -spalten sowie in Nistkästen bzw. Fledermauskästen bezogen.

Für viele Arten ist dabei ein enger Verbund mehrerer verschiedener Quartierstandorte als Voraussetzung von häufigen Ortswechseln von hoher Bedeutung.

Für den Nahrungserwerb besitzen kleintierreiche Lebensräume in erreichbarer Nähe (Aktionsradien schwanken von Art zu Art beträchtlich) eine besondere Bedeutung.

Klassische Jagdgebiete von Fledermäusen sind daher Wälder und Gehölzbestände, strukturreiche Halboffenlandschaften, naturnahe Offenlandbereiche sowie Gewässer.

Weiterhin von Bedeutung ist eine gute Vernetzung zwischen Quartieren und Jagdgebieten. Bei den regelmäßigen Flügen zwischen diesen Teilhabitaten orientieren sich viele Arten mehr oder weniger eng an linearen Strukturen, die sie teils als Flugstraßen nutzen. Diese sind für die strukturgebunden fliegenden Fledermausarten oftmals von entscheidender Bedeutung. Entsprechende Leitlinien sind v.a. lineare Gehölzbestände und Waldränder sowie Fluss- und Bachläufe, besonders wenn diese von Gehölzen begleitet werden.

Lokale Populationen:

Fransenfledermaus:

Die Art ist in ganz Bayern verbreitet, aber nur mäßig häufig. Im Landkreis sind wenige Wochenstuben sowie mehrere Winterquartiere bekannt.

Große und Kleine Bartfledermaus:

In der ASK ist ein Nachweis über eine vermeintliche Wochenstube der Großen bzw. Kleinen Bartfledermaus im weiteren Umfeld um Kemnath bekannt.

Großes Mausohr:

Aus dem Landkreis sind vereinzelt Nachweise von Sommerquartieren sowie einzelne Winterquartiere bekannt.

Großer Abendsegler:

Die Art tritt im Landkreis wahrscheinlich nur als Durchzügler auf, Quartiere für den Nahbereich um das UG sind nicht bekannt.

Nordfledermaus:

Einzelnachweise der Art existieren für den ganzen Landkreis, Wochenstuben bzw. Winterquartiere sind im Nahbereich um das UG nicht zu finden.

Rauhautfledermaus:

Im Umkreis der Eingriffsfläche existieren keine Nachweise der Art.

Wasserfledermaus:

Die Art gilt allgemein als weit verbreitet, im Landkreis sind mehrere Wochenstuben bekannt. Im Nahbereich um das UG existieren keine Nachweise.

Zweifarbige Fledermaus:

Im Umkreis der Eingriffsfläche existieren keine Nachweise der Art.

Zwergfledermaus:

Die Art wurde im Zuge der Kartierungen in größerer Zahl im UG nachgewiesen, eine Wochenstubennutzung der Gebäude konnte ausgeschlossen werden. Trotzdem ist eine Nutzung der Bestandsgebäude als Tagesverstecke von Einzeltieren nicht auszuschließen. Für den Landkreis sind mehrere große Wochenstuben bekannt, die Art gilt allgemein als häufig vorkommend.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) (Zwerg-, Wasser-, Fransenfledermaus) mittel – schlecht (C)
(vorsorglich alle weiteren Arten)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der flächigen Inanspruchnahme des Sportgeländes im Westen und der Grünland- und Bracheflächen im Osten des UG gehen auch Nahrungshabitate für im Offenland jagende Arten verloren. Da es sich dabei jedoch um nicht essentielle Nahrungseinzugsgebiete handelt und die südlich angrenzenden Flächen des

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Teichgebietes eine weitaus größere Eignung versprechen, ist mit keinem Verlust einer essentiellen Lebensstätte zu rechnen.

Da es sich bei den vorgefundenen bzw. zu erwartenden Arten um Tiere handelt, welche sowohl Baumhöhlen/-spalten als auch Hohlräume und Spalten an Gebäuden als Tagesverstecke bzw. Quartiere annehmen, muss im Zuge der Entnahme eines Höhlenbaumes und der Bestandsgebäude davon ausgegangen werden, dass dabei Strukturen verloren gehen, welche Fledermäusen als Lebensstätte dienen. Um die Funktionalität dieser Strukturen aufrecht zu erhalten, werden im Vorfeld Fledermausflachkästen sowie künstliche Fledermaushöhlen an Gebäuden bzw. Bäumen angebracht, welche den Tieren als Quartiere dienen sollen (CEF1).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF1: Anbringung von Nisthilfen für Höhlenbrüter und Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Unter den genannten Fledermäusen sind sowohl Arten zu finden, welche in bzw. um Baumbestände und Gewässer, als auch im freien Raum über Grünlandflächen und im Randbereich von Siedlungsgebieten jagen.

Ausgehend von der Lage im Siedlungsbereich sind keine nächtlichen Bauarbeiten zu erwarten, so dass in diesem Zusammenhang keine baubedingten Störungen durch Lärm oder Beleuchtung während der Aktivitäts-/Jagdzeit der Fledermäuse zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Störungen durch Beleuchtung werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bestmöglich minimiert (2V). Zusätzlich werden Leitstrukturen wie der gewässerbegleitende Baumbestand erhalten und erfüllen somit auch weiterhin ihre Funktion.

Durch die Etablierung entsprechender Maßnahmen sind keine Störungen zu vermehren, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2V: Vermeidung von Lockwirkungen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die abzureißenden Bestandsgebäude sowie der kartierte Höhlenbaum am Fallbach eignen sich als Tages- bzw. Sommerquartiere, Winterquartiere sind darin nicht zu vermuten, jedoch nicht auszuschließen. Ohne fledermauskundliche Begleitung muss der Abriss der Gebäude zusammen mit der Fällung des Höhlenbaumes im Zeitraum vom 11.09. bis 31.10. stattfinden, bzw. alternativ vom 16.03. bis zum 30.04., wobei in diesem Fall auf mögliche Vogelbruten zu achten ist. Fällungs- bzw. Abrissarbeiten können darüber hinaus auch in dem Zeitraum vom 1.11. bis zum 28.02. durchgeführt werden, jedoch erst nach Freigabe durch die UBB. Ein erheblich gesteigertes Tötungsrisiko kann durch die genannten Maßnahmen verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1V: Begrenzung der Zeiten für Gebäudeabbruch, Baumfällung/-rodung und Gehölzschnittmaßnahmen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL

Für die europäischen Vogelarten i. S. v. Art 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.1 Übersicht über die als prüfrelevant ermittelten Europäischen Vogelarten

Entsprechend der eigenen avifaunistischen Übersichtskartierung und Habitatabschätzung, ergänzt durch Auswertung vorliegender sekundärer Datenquellen, sind mehrere Vogelarten im UG nachgewiesen. Darunter finden sich neben weit verbreiteten und allgemein häufigen Vogelarten - meist ohne höhere Habitatansprüche -, auch einige gefährdete, rückläufige und/ oder anspruchsvollere Vogelarten.

Unter den im Zuge der Kartierung nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten konnten nahrungssuchende Vögel erfasst werden, welche das UG auf Grund ihrer großen Nahrungseinzugsgebiete zur Nahrungssuche nutzen. Die Nutzung eines Großteils der

Freiflächen kann für die betroffenen Arten in Zukunft auf Grund der intensiven Bebauung ausgeschlossen werden. Jedoch handelt es sich bei den Flächen um keine essentiellen Nahrungshabitate, im nahen und weiteren Umfeld stehen weitaus geeignetere Gebiete zur Verfügung. Eine Betroffenheit hinsichtlich der Schädigung von Lebensstätten kann demnach im Vorfeld ausgeschlossen werden. Auch ein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Areals ist für keine der Arten zu unterstellen, da es sich bei sämtlichen Vögeln um hoch mobile Arten mit großen Aktionsräumen handelt. Im Speziellen handelt es sich bei diesen Arten um Graureiher (*Ardea cinerea*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*).

Die ermittelten prüfungsrelevanten Vogelarten, die im UG brüten oder deren Auftreten im UG im Zusammenhang mit benachbarten Brutvorkommen steht, sind in der folgenden Tabelle zum Überblick mit Angaben zum Status im UG und zur Gefährdung aufgelistet.

Tabelle 3: Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der prüfungsrelevanten (potenziell) im UG vorkommenden bayerischen Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Status
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-	g	Nahrungsgast, potentieller Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	u	potentieller Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-	u	potentieller Brutvogel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-	u	potentieller Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-	g	Brutvogel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-	k. A. ²	Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x	g	potentieller Brutvogel
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	u	Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-	u	potentieller Brutvogel
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	g	potentieller Brutvogel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-	g	potentieller Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	k. A. ²	Brutvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-	u	potentieller Brutvogel

Erläuterungen zur Tabelle

RLB/RLD Rote Liste Bayern/Deutschland

1 Vom Aussterben bedroht

² Über den Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns liegen bisher keine amtlichen Angaben vor.

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- * Art im Betrachtungsraum ungefährdet
- sg x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EHZ KBR Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

g	günstig
u	ungünstig- unzureichend
s	ungünstig - schlecht
?	unbekannt
k.A.	keine Angabe

4.2.2 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten lichter Wälder und Baumgruppen

Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünspecht, Nachtigall Europäische Vogelart nach VRL	
1	<p style="text-align: center;">Grundinformationen</p> <p>Der primäre Lebensraum des Gartenrotschwanzes ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.</p> <p>Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.</p> <p>Der Grauschnäpper nistet in Baumhöhlen und an Gebäuden, teilweise in Nistkästen, Rankpflanzen oder auch in alten Amsel-u. ä. Nestern. Singwarten sind oft tote Seitenäste alter Bäume. Typische Vorkommen finden sich am Waldrand, auf Lichtungen bzw. in Gärten oder Grünanlagen mit altem Baumbestand.</p> <p>Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen oder Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein.</p> <p>Die Nachtigall brütet in Bayern vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler. In ihrem nordbayerischen Hauptverbreitungsgebiet ist sie aber auch typisch für lichte und gebüschreiche Eichenwälder (feucht und auch trocken) sowie klimabegünstigte Trockenhänge mit Buschwerk und Weinbergsgelände. In Unterfranken brütet sie auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (z. B. in Würzburg und Schweinfurt).</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Im Zuge der Übersichtskartierung konnte eine Brut des Grauschnäppers in dem gewässerbegleitenden Gehölz entlang des Fallbaches festgestellt werden.</p> <p>Die restlichen, angegebenen Arten wurden nicht nachgewiesen, allerdings besteht eine allgemeine Habitat-eignung und somit ein potentielles Vorkommen im Wirkungsbereich des Eingriffes. Darüber hinaus existiert für den Gelbspötter ein Nachweis aus den Kartierungen von Möhrlein (2018).</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p style="text-align: center;">Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da es sich bei allen Arten entweder um Höhlen- oder Gehölzbrüter handelt, spielen vor allem die gewässerbegleitenden, sowie die restlichen Gehölze des UG eine wichtige Rolle für deren Reproduktion. Der im Zuge der Neugestaltung geplante Eingriff in die Baum- und Strauchgruppen bedingt folglich einen Verlust von tatsächlich genutzten bzw. potentiellen Lebensstätten, welcher jedoch zum Großteil durch Neupflanzungen von Baum- und Heckenstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann. Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ist der verloren gehende, potentielle Brutplatz in Form eines Höhlenbaumes auszugleichen. Dazu sollen an geeigneten Bäumen im Vorfeld zu den Arbeiten Nistkästen für Vögel angebracht werden (CEF1).</p> <p>Da die Brutplätze ersetzt werden können, ist von keiner Beeinträchtigung der Lebensstätten auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>

Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünspecht, Nachtigall Europäische Vogelart nach VRL

CEF1: Anbringung von Nisthilfen für Höhlenbrüter und Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind temporär begrenzt und die betriebsbedingten Störungen mit den bereits bestehenden vergleichbar. Das überbaute Grünland stellt kein essentielles Nahrungseinzugsgebiet für die Arten dar, es bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten mit meist höherer Eignung im direkten Umfeld um den Eingriff. Der Standort ist zudem einer Vorbelastung durch die Siedlungsnähe ausgesetzt. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten ergeben sich vorhabenbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen/Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen/Gehölzschnittmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, da die Maßnahmen in den Wintermonaten stattfinden, also außerhalb der Brutaktivitäten der genannten Arten (1V).

Durch die Siedlungsnähe bedingt zählt der Standort als vorbelastet, wodurch eine gesteigerte Gefahr durch Kollisionen für unwahrscheinlich gehalten wird. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist demnach auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1V: Begrenzung der Zeiten für Gebäudeabbruch, Baumfällung/-rodung und Gehölzschnittmaßnahmen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.3 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften

Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Stieglitz Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Der **Feldsperling** ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Die **Goldammer** ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse.

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet

Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Stieglitz

Europäische Vogelart nach VRL

sie oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und oberhalb der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z. B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).

Der **Kuckuck** braucht Kleinvogel- und insektenreiche Lebensräume. Beides findet er vor allem in strukturreichen Biotopkomplexen offener und halboffener Landschaften. Der Kuckuck gilt als guter Indikator für den Strukturreichtum einer Landschaft. Größere Wälder und intensiv genutzte Agrarlandschaften sind kaum besiedelt. Die Männchen streifen auf ihrer Suche nach Weibchen weit umher. Der Kuckuck ist der einzige Brutparasit der heimischen Vogelwelt. Hauptwirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Wiesenpieper und Bachstelze, wobei die Bedeutung lokal unterschiedlich sein kann/ist

Der **Stieglitz** brütet in lichten Laub- und Mischwäldern, Kulturland mit Obstgärten, Feldgehölzen, Ruderalflächen, Gärten Heckenlandschaften und an Flussufern. Wichtig sind freistehende Bäume und Samen tragende Pflanzen. Die Nahrung besteht aus allerlei Sämereien, hauptsächlich aber Distelsamen. Während der Brutzeit werden auch Insekten, besonders Blattläuse gefressen.

Lokale Population:

Bruten der Goldammer konnten in den Bereichen des gewässerbegleitenden Gehölzes des Fallbaches, sowie auf der Südseite der B22 bestätigt werden.

Die restlichen angegebenen Arten wurden nicht nachgewiesen, allerdings besteht eine allgemeine Habitat-eignung und somit ein potentielles Vorkommen im Wirkungsbereich des Eingriffes.

Alle Arten sind im Raum durchaus noch verbreitet, teilweise auch häufig.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den dargestellten Arten handelt es sich um gehölzbrütende Arten. Folglich bewirkt ein Eingriff in die Gehölzbestände des UG einen Verlust von Lebensstätten. Allerdings ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Großteil der Gehölze erhalten werden kann und darüber hinaus im Zuge der Freiflächenplanung die Pflanzung neuer Gehölze geplant ist, welche den genannten Arten neue Lebensräume bieten. Es ist demnach davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung von Lebensstätten festzustellen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind temporär begrenzt und die betriebsbedingten Störungen mit den bereits bestehenden vergleichbar. Das überbaute Grünland stellt kein essentielles Nahrungseinzugsgebiet für die Arten dar, es bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld um den Eingriff. Der Standort ist zudem einer Vorbelastung durch die Siedlungsnähe ausgesetzt. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten ergeben sich vorhabenbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen/Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen/Gehölzschnittmaßnahmen bzw. mit dem Gebäudeabriss kann ausgeschlossen werden, da die Maßnahmen in den Wintermonaten stattfinden, also außerhalb der Brutaktivitäten der genannten Arten (1V).

Durch die Siedlungsnähe bedingt zählt der Standort als vorbelastet, wodurch eine gesteigerte Gefahr durch Kollisionen für unwahrscheinlich gehalten wird. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist demnach auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Stieglitz
Europäische Vogelart nach VRL

1V: Begrenzung der Zeiten für Gebäudeabbruch, Baumfällung/-rodung und Gehölzschnittmaßnahmen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.4 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Siedlungen

Dohle, Haussperling, Star
Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Daneben gibt es Baumbrüter in Alleen oder Parks mit alten Bäumen, in Altholzbeständen sowohl in kleineren Gehölzen als auch in größeren Wäldern. Bei Baumbruten spielen Schwarzspechthöhlen oder ausgefallte Astlöcher, aber lokal auch Nistkästen eine entscheidende Rolle. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, aber auch Äcker oder Mülldeponien aufgesucht.

Der **Haussperling** ist in seinem Vorkommen eng an den Siedlungsbereich des Menschen gebunden. Brutvorkommen finden sich in allen durch Bebauung geprägten Lebensräumen. Besiedelt werden auch Grünanlagen, sofern sie Gebäude aufweisen, Einzelgebäude in der freien Landschaft und selten Fels- oder Erdwände und Steinbrüche. Die höchsten Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung sowie in Altbauvierteln mit guter Durchgrünung erreicht. Brutplätze finden sich zu einem überwiegenden Teil an Gebäuden. Meist werden Mauerlöcher und Nischen oder Spalten unter Dachrinnen und Dachverkleidungen bezogen. Genutzt werden aber auch Fassadenbegrünung, Nistkästen, das Innere von Gebäuden sowie Sonderstandorte wie Schwalbennester. Meist siedelt die Art in lockeren Kolonien. Es kommen jedoch auch Einzelbruten regelmäßig vor.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspecht-Höhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Lokale Population:

Als typische Vögel des Siedlungsraums konnten Haussperling und Star mehrfach im UG nachgewiesen werden. Dabei wurden sowohl sichere als auch wahrscheinliche Bruten an den Bestandsgebäuden des UG festgestellt.

Laut der saP nach Möhrlein (2018) ist eine Kolonie der Dohle im Stadtgebiet von Kemnath seit mehreren Jahren nachgewiesen. Im UG konnten lediglich überfliegende und nahrungssuchende Individuen festgestellt werden. Baumbruten der Art gelten zwar als selten, sind jedoch für den Wirkungsbereich nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für den Haussperling und den Star gelangen mehrere Nachweise von Brutaktivitäten im Eingriffsbereich, sowie im näheren Umfeld. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Gebäudebruten. Da im Zuge der geplanten Eingriffe Bestandsgebäude mit nachgewiesenen Brutplätzen entnommen werden, müssen die Strukturen ersetzt werden. Dazu sollen mehrere Nistkästen an geeigneten Bäumen bzw. zu erhaltenden

Dohle, Haussperling, Star**Europäische Vogelarten nach VRL**

Gebäuden im Vorfeld der Abrissarbeiten angebracht werden (CEF1). Da dadurch eine Schädigung von Lebensstätten der genannten Arten vermieden werden kann, werden auch keine Verbotstatbestände erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF1: Anbringung von Nisthilfen für Höhlenbrüter und Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da es sich bei dem überplanten Grünland um ein nicht essentielles Nahrungshabitat der genannten Arten handelt und es im Umfeld des Eingriffs genügend Ausweichmöglichkeiten mit zum Großteil besserer Eignung gibt, ist nicht davon auszugehen, dass Individuen oder der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben negativ betroffen sind. Die baubedingten Störungen sind temporär begrenzt, während die betriebsbedingten Störungen mit den bereits bestehenden vergleichbar sind. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Vermeidungsmaßnahme 1V wird vermieden, dass Bruten und Individuen in Folge der Abriss- und Fällungsarbeiten geschädigt oder getötet werden.

Durch die Siedlungsnähe bedingt zählt der Standort als vorbelastet, wodurch eine gesteigerte Gefahr durch Kollisionen für unwahrscheinlich gehalten wird. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist demnach auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1V: Begrenzung der Zeiten für Gebäudeabbruch, Baumfällung/-rodung und Gehölzschnittmaßnahmen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben sind europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL sowie Tierarten i. S. v. Anhang IV FFH-Richtlinie nachweislich oder potenziell betroffen. Hingegen kann eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten bereits vorab und im Zuge von Kartierungen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen werden für die verbleibenden prüfrelevanten Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 erfüllt.

Wesentlich ist hierfür die Begrenzung der Zeiten für Baumfällarbeiten, Gehölzschnittmaßnahmen und den Gebäudeabbruch (1V). Zusätzlich muss die Beleuchtung der Siedlung „insektenfreundlich“ gestaltet werden (2V).

Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sind die verlorengehenden Brut- und Quartierplätze der gehölzbrütenden Vogelarten sowie der Fledermäuse durch die Anbringung geeigneter Vogelnistkästen und Fledermauskästen zu ersetzen (CEF1).

Einer Zerstörung von Lebensstätten sowie einer potentiellen Tötung von Individuen kann durch genannte Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Stärkere Störwirkungen, die sich ggf. negativ auf die betroffenen Tiere oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, können durch entsprechende Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden.

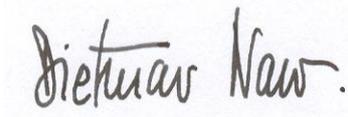
Für Verluste an Nahrungshabitaten und die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen stehen den (potenziell) betroffenen Arten vergleichbare oder günstigere Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung, so dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potenziell betroffener Arten zu konstatieren sind.

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Marzling, Oktober 2022



Dietmar Narr
Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner

6 Literatur/Quellen

- ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern.
- BAYER. STMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Stand 2022): Auszug aus der Artenschutzkartierung (ASK) Bayern.
- BAYER. STMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen; 2022): Biotopkartierung Bayern - Flachland. Digitale Fassung.
- BAYER. STMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen; 2004): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern, Landkreis Tirschenreuth.
- BEZZEL, E.; I. GEIERSBERGER; G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer Verlag, Stuttgart.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.; 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer.
- HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. (Hrsg.; 2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement 15 der Zeitschrift für Feldherpetologie. 424 S
- Meschede, A. & B-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag.
- MÖHRLEIN, E. (2018). Neugestaltung ehemaliges Brauhausgelände Kemnath inkl. Sportplatzgelände, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Untersuchung am Altwasser in Kemnath nach Vorgaben des LRA, Hr. Brem
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SVENSSON, L., MULLARNEY K & D. ZETTERSTROM (2017): Der Kosmos Vogelführer. Alle Arten Europas, Afrikas und Vorderasiens. 3. Auflage. Franckh Kosmos Verlag. Stuttgart.
- THIESMEIER, B. (2015): Amphibien bestimmen - am Land und im Wasser. Laurenti-Verlag. Bielefeld.
- THIESMEIER, B., M. FRANZEN, N. SCHNEEWEIß & U. SCHULTE (2016): Reptilien bestimmen. Eier, Jungtiere, Adulte, Häutungen, Totfunde. Laurenti-Verlag. Bielefeld.

7 Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der mit dem Ministerialen Schreiben eingeführten Vorgaben (Bayer. StMI vom 20.08.18).

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)

1. Schritt: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlichen **Lebensraum/Standort** der Art im Wirkraum des Vorhabens („Lebensraumgrobfilter“
z. B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer).
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k. A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art daher mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

2. Schritt: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein
- = Bestandserfassung durchgeführt, methodisch bedingt jedoch keine eindeutige Artzuordnung
möglich
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:	
RLB: Rote Liste Bayern:	https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm
RLD: Rote Liste Deutschland:	https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html https://www.rote-liste-zentrum.de/
Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
*	ungefährdet
-	Art im Betrachtungsraum nicht vorkommend
♦	nicht bewertet (RLB)
nb	nicht bewertet (RLD)
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.1 Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL

Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	x
0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
X	X	X	0	X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	x
X	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
X	X	X	X ^{ASK}		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X	0	X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	x
X	X	X	0	X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	x
X	X	X	X ^{ASK}		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	D	x
X	0				Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	*	*	x
X	X	X	0	X	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	2	x
X	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V		x
X	X	X	0	X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x
X	X	X	0	X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	x
X	X	X	0	X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X	X	X	0	X	Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)</i>	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X	X	0	X		Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
X	X	0	0	X	Fischartotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
X	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	♦	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	0	0	0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
0					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	*	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	*	*	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel, Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaene dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
Nachtfalter									
0					Heckenwolläfter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	x
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
Muscheln									
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

7.2 Zu prüfendes Artenspektrum der Pflanzenarten gemäß Anhang IV FFH-RL

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gemäß Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavaria</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	x

7.3 Zu prüfendes Artenspektrum der Bayerischen Brutvogelarten gemäß Anhang 1 VRL

Tabelle 6: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R	
0					Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	R	
0					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	x
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*	
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	
0					Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	2	x
0					Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	
X	0				Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>	*	*	x
X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	
0					Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	x
X	X	X	X		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	
X	X	X	0	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
X	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
0					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	
X	X	X	0	X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	
X	X	X	X ³		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	X	0			Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	
X	X	0	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	
X	X	X	X		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	X	0	X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	X	0			Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	
X	X	X	X		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	
X	0				Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	x
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	nb	
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	*	x
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x

³ Art im Jahr 2018 in der saP von Herrn Möhrlein nachgewiesen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	X	X	0	X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Zapornia parva</i>	♦	1	x
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	
0					Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	x
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	
X	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	
X	X	X	0	X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	
0					Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	
X	X	0	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	
X	X	0	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	X	0	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	
0					Mittelspecht	<i>Leiopicus medius</i>	*	*	x
X	0				Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
X	X	X	0	X	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
0					Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	
0					Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	0	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	♦	nb	
X	0				Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	♦	-	
X	X	0			Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
0					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	
0					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
0					Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V	*	
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	
X	X	0			Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
X	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	x
X	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	♦	-	x
0					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	*	
X	0				Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	-	-	x
0					Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	R	
X	X	0	0	X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
0					Spiessente	<i>Anas acuta</i>	♦	3	
X	X	X	X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	
0					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	R	
0					Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	-	
X	X	X	0	X	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	x
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	0	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	3	2	x
X	X	0	X ^{ASK}		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0					Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	*	*	
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
0					Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	-	-	